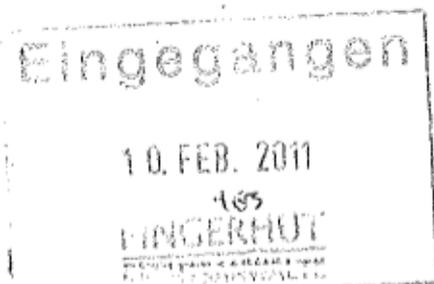


**Amtsgericht München**  
Abteilung für Mietsachen, WEG-Sachen u.  
Landwirtschaftssachen



Amtsgericht München, 80315 München

Rechtsanwälte  
Fingerhut  
Potsdamer Str. 12  
80802 München



für Rückfragen:  
Telefon: 089 5597 3919  
Telefax: 089 5597 2850  
Zimmer: B 422

Sie erreichen die zuständige Stelle am besten:  
Mo.-Do. 8.30 - 11.30, 13.00 - 15.00 Uhr;  
Freitag, 8.00 - 12.00 Uhr oder nach Vereinbarung

Ihr Zeichen  
FM 1437/10-Q/jj

Bitte bei Antwort angeben  
Akten- / Geschäftszeichen  
432 C 487/11

Datum  
08.02.2011

In Sachen  
S. [redacted] / Stein, M. u.a.  
wg. Räumung und Forderung

Sehr geehrte Damen und Herren Rechtsanwälte,

im oben bezeichneten Verfahren wurde Termin zur Güteverhandlung und für den Fall des Nichterscheidens einer Partei oder Erfolglosigkeit der Güteverhandlung unmittelbar anschließender Haupttermin bestimmt auf:

Freitag, 25.03.2011, 11:40 Uhr,  
Sitzungssaal B 120, 1. Stock, Pacellistr. 5. *wof. A*

Zu diesem Termin werden Sie hiermit geladen.

Das Gericht hat ferner die in der beiliegenden Verfügung enthaltene Anordnung getroffen, die zur Vermeidung von Nachteilen unbedingt zu beachten ist.

Geben Sie bitte bei allen Schreiben das vorstehend aufgeführte Geschäftszeichen an und fügen Sie bitte den Schriftsätzen und Anlagen immer die erforderliche Anzahl von Abschriften / Ablichtungen für die Gegenpartei(en) und deren Prozessbevollmächtigte(n) bei.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]  
[redacted] JAng  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

**Hausanschrift**  
Pacellistraße 5  
80315 München  
Internet:  
[www.justiz.bayern.de/gericht/ag/m/](http://www.justiz.bayern.de/gericht/ag/m/)

**Haltestelle**  
U- und S-Bahn, Tram  
Haltestelle Karlsplatz  
(Stachus)

**Nachtbriefkasten**  
Pacellistraße 5  
80315 München

**Kommunikation**  
Telefon:  
089/5597-06  
Telefax:  
089/5597-2850

Amtsgericht München

München, 07.02.2011

432 C 487/11

**Verfügung**

Rechtsstreit

S [redacted]./J. Stein, M. u.a. wg. Räumung und Forderung

**Eingegangen**  
 10. FEB. 2011  
 128  
**FINGERHUT**  
 RECHTSANWÄLTE

1. Termin zur Güteverhandlung und für den Fall des Nichterscheinens einer Partei oder Erfolglosigkeit der Güteverhandlung unmittelbar anschließender Haupttermin wird bestimmt auf

Wochentag und Datum	Uhrzeit	Zimmer/Etage/Gebäude
Freitag, 25.03.2011	11:40 Uhr	Sitzungssaal B 120, 1. Stock, Pacellistr. 5 <span style="float: right;">Wolff</span>

**Belehrungen**

Schriftliche Erklärungen entbinden Sie nicht von der Pflicht zum Erscheinen im Termin. Wenn Sie nicht erscheinen und auch keinen mit schriftlicher Vollmacht versehenen volljährigen Familienangehörigen oder einen anderen nach § 79 Abs. 2 ZPO zugelassenen Bevollmächtigten zum Termin entsenden, kann dies zum Verlust des Prozesses führen. Gegen die nicht erschienene Partei kann auf Antrag des Gegners ein Versäumnisurteil erlassen oder eine Entscheidung nach Aktenlage getroffen werden (§§ 330 bis 331a, 251a ZPO); in diesem Fall hat die säumige Partei auch die Gerichtskosten und die notwendigen Kosten der Gegenseite zu tragen (§ 91 ZPO). Dies gilt auch dann, wenn schriftliche Einwendungen gegen den geltend gemachten Anspruch erhoben werden. Diese Einwendungen kann das Gericht nur berücksichtigen, wenn sie im Termin vorgetragen werden. Aus dem Versäumnisurteil oder dem Urteil nach Lage der Akten kann der Gegner der säumigen Partei gegen diese die Zwangsvollstreckung betreiben (§ 708 Nr. 2 ZPO).

Wird in dem vorstehend bezeichneten Verhandlungstermin ein neuer Termin verkündet, so werden Sie zu dem neuen Termin nicht mehr gesondert geladen. Sie müssen dann auch ohne Ladung erscheinen.

**Eine Vertretung durch einen Rechtsanwalt ist nicht vorgeschrieben.**

2. **Gemäß §§ 273, 278 ZPO wird angeordnet:**
  - 2.1. Das persönliche Erscheinen folgender Parteien:

Klägerin [redacted]  
 Beklagte zu 1 Marion Stein  
 Beklagter zu 2 Michael Bauer

Die Anordnung des persönlichen Erscheinens erfolgt zur Aufklärung des Sachverhalts (§ 141 Abs. 1 ZPO) und für einen Güteversuch (§ 278 Abs. 3 ZPO). Das Gericht wird bei Nichterscheinen einer Partei regelmäßig sofort in die mündliche Verhandlung eintreten (§ 279 Abs. 1 S. 1 ZPO) und bei Nichterscheinen beider Parteien bzw. deren Prozessbevollmächtigten das Ruhen des Verfahrens anordnen (§ 278 Abs. 4 ZPO).

2.2. Die Klagepartei kann zum Schriftsatz der beklagten Partei vom 02.02.2011 Stellung nehmen bis zum 28.02.2011.

gez.

Cammerer  
Richterin am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift (Ablich-  
tung) [redacted]  
Mün [redacted]  
[redacted] JAng  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle